

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN Los 1-5 – ZVB Los 1-5

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen

Inhaltsübersicht

1	Wahlpositionen, Bedarfspositionen	2
2	Sprache	2
3	Einheitspreise	2
4	Überwachung der Ausführung	2
5	Haftung der Vertragsparteien, Lager- und Arbeitsplätze, Mitteilung von Unfällen	3
6	Veröffentlichungen	3
7	Werbung	3
8	Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften	3
9	Tagesberichte	3
10	Berufsgenossenschaft und Versicherung	4
11	Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten	4
12	Umweltschutz	4
13	Nachunternehmer – (NU)	4
14	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	5
15	Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt	5
16	Zahlungen und Rechnungsstellung	6
17	Abtretung	7
18	Rückgabe der Bürgschaftsurkunden	7
19	Geschäftsbedingungen des AN	7
20	Vertragsänderungen	7
21	Änderung der Vergütung	8
22	Urkalkulation	8
23	Wettbewerbsbeschränkungen	8
24	Überzahlungen	8
25	Umsatzsteuer (USt.)	8
26	Mindestlohn und gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Leistungsmissbrauch	8
27	Nachweise und Kontrollen	9

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 9

Abkürzungsverzeichnis: Siehe Tabelle 1 der TVB der jeweiligen Lose unter Nr. 1.

1 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind in den Vertragsunterlagen für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der AG in der Regel bei Auftragserteilung mit Erteilung des Zuschlags, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2 Sprache

- 2.1 Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- 2.2 Das Personal des AN muss soweit der deutschen Sprache mächtig sein, dass Anweisungen des AG und/oder seines Beauftragten eindeutig verstanden werden und eine Verständigung zwischen z.B. Bürgern und den Fahrern der Sammelfahrzeuge möglich ist. Fahrer von Sammelfahrzeugen müssen über sprachliche Fertigkeiten gemäß Sprachniveau B1, für die Lader Sprachniveau A2 und für Personal, welches die E-Geräte von Bürgern bzw. den beauftragten Dritten des AG annimmt, Sprachniveau B2 verfügen. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag nach den Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen außerordentlich zu kündigen.

3 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis. Der Gesamtpreis einer Pos. errechnet sich aus dem Einheitspreis multipliziert mit der angegebenen Menge (z.B. 1 €/Entleerung multipliziert mit 100.000 Entleerungen pro Jahr = 100.000 €/a oder 50 €/Mg multipliziert mit 100 Mg/a = 5.000 €/a). Im Fall eines Rechenfehlers gilt nicht die errechnete Summe oder das errechnete Produkt als vereinbarter Preis, sondern der auf der Basis des Einheitspreises errechnete Leistungs- bzw. Vertragspreis. Im Fall des ersten oben angeführten Beispiels ist der Einheitspreis 1 €/Entleerung und der Leistungs- bzw. Vertragspreis 100.000 €/a, alle davon abweichenden Rechenergebnisse sind nicht vertraglich vereinbart.

4 Überwachung der Ausführung

- 4.1 Der AG ist berechtigt, entsprechend § 4 VOL/B Nr. 1 die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu überwachen. Der AG ist auch berechtigt, durch ihn selbst oder einen Beauftragten jederzeit Einblick in Unterlagen des AN zu nehmen, Rückfragen (incl. telefonischer oder persönlicher Nach-/Rückfragen beim Personal des AN) vorzunehmen, die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen, sowie die in die Vertragserfüllung eingebundenen technischen Einrichtungen in Bezug auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu kontrollieren.
- 4.2 Der AN hat einen oder mehrere verantwortliche Ansprechpartner (Leiter/Leiterin) unverzüglich nach Auftragserteilung zu benennen, die für die Leitung der Ausführung der Leistung verantwortlich ist/sind. Diese/r sind/ist (insbesondere bei Bietergemeinschaften) als bevollmächtigter Vertreter für die Leitung der Ausführung vom AN bestellt.

5 Haftung der Vertragsparteien, Lager- und Arbeitsplätze, Mitteilung von Unfällen

- 5.1 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen. Schäden, Nachteile oder Belästigungen, die der AG zu vertreten hat, sind von diesen Regelungen ausgenommen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind. Die Freistellung gilt nicht im Fall Höherer Gewalt.
- 5.2 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfseinrichtungen, Arbeitskleidung usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des AN; der AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken und/oder von Beauftragten des AG befinden.
- 5.3 Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

6 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in öffentlichen Medien über die in den Vertragsunterlagen beschriebenen Leistungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

7 Werbung

Werbung durch den AN auf den Sammelfahrzeugen, die im Eigentum des AN sind, ist nur unter vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Ausnahme hiervon ist Eigenwerbung auf den Fahrzeugen des AN.

Der AN muss sicherstellen, dass dem AG mindestens eine 1,5 m² große Werbefläche (Platten, auf Schienen o.ä. abnehmbar am Fahrzeug fixiert) auf jeder Fahrzeugseite für Zwecke des AG während der Leistungserbringung für den AG zur Verfügung gestellt wird. Der AN ist verpflichtet, die vom AG gestellten Werbetafeln während der Sammeltouren an seinem Fahrzeug anzubringen und über die Dauer der Sammlung angebracht zu lassen, wenn der AG dies vom AN verlangt. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Leistungspreisen abgegolten.

Werbung des AN mit Angabe des AG als Kunden ist nur unter vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

8 Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die weiteren in den Vertragsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

9 Tagesberichte

Der AN ist verpflichtet, tagesaktuell über den Fahrzeug- und Personaleinsatz ein Betriebstagebuch zu führen (Personaleinsatz, Betriebsstunden usw.). Bezogen auf meldepflichtige Ereignisse muss der AN das vom AG vorgegebene Tagesjournal verwenden und dem AG unverzüglich nach erfolgter Tour eine Ausfertigung übermitteln.

Die Tagesberichterstattung kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern dies mit dem AG im Vorfeld abgestimmt wurde.

10 Berufsgenossenschaft und Versicherung

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der AN dem AG jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

Die gleiche Anforderung gilt für die vom AN abzuschließenden Versicherungen gemäß den einschlägigen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen.

11 Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten

Die Nutzung von öffentlichen sowie privaten Straßen, Wegen, Zufahrten usw. erfolgt auf eigene Gefahr, ebenfalls der Abfalltransport auf öffentlichen und privaten Straßen wie auch innerhalb der Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen bzw. Umschlageneinrichtungen.

12 Umweltschutz

- 12.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Insbesondere müssen Abfälle so aufgenommen, in das Fahrzeug eingebracht und transportiert werden, dass keine Abfälle austreten, es zu Abfallverwehungen oder und/oder es zu Sickerwasseraustritten kommt. Im Hinblick auf die Umweltschutzanforderungen an die Fahrzeugtechnik gilt, dass die eingesetzten Fahrzeuge **mindestens die Abgasnorm EURO 6 einhalten müssen**. Im Übrigen gelten ansonsten die Anforderungen der StVO und StVZO.
- 12.2 Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13 Nachunternehmer – (NU)

- 13.1 Für die nachträgliche Benennung von Nachunternehmen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B. Ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an einen NU nicht zulässig. Die Zustimmung erfolgt nach billigem Ermessen. Der AN darf nur (Teil-) Leistungen an Unternehmen weitervergeben, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Der NU muss fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein; dazu gehört auch, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist.
- 13.2 Der AN muss den/die NU bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 13.3 Der AN darf dem NU keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung, Sicherheitsleistungen und Vertragsstrafen – auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG muss er dies nachweisen.

- 13.4 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen NU schriftlich gegenüber dem AG bekannt zu geben.
- 13.5 Der AN muss sicherstellen, dass der NU die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn. 13.1 bis 13.3 dieser ZVB gelten entsprechend.
- 13.6 Die Vergabe von Leistungen an NU ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG berechtigt den AG, den Vertrag gemäß den einschlägigen Regelungen der BVB außerordentlich zu kündigen.
- 13.7 Kündigt der AN oder der NU einen (möglichen) Vertrag ordentlich, so muss dies dem AG mit einer Frist von 3 Monaten vorher angezeigt werden. Unterlässt der AN dies, verschiebt sich der Termin für die Wirksamkeit der Kündigung des AN gegenüber dem NU entsprechend. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des AN bzw. NU bleibt unberührt.

14 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen auf die Leistungserbringung ergeben, hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wartezeiten bei der Abfallanlieferung an den benannten Transportzielen im Umfang bis zu 5 Minuten je Andienungsvorgang im Durchschnitt über die Vertragsjahre sind keine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung.

15 Auftragsentziehung - Kündigung oder Rücktritt

- 15.1 Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- 15.2 Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bedingungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,

- Entrichtungen von Ausfallentschädigungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

es sei denn, dass sie nach GWB zulässig sind. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

15.3 Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN

- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Verstößen gegen gesetzlich vorgeschriebene Mindestlöhne,
- Steuerhinterziehung,
- weitere Straftaten im Geschäftsverkehr wie Betrug, Untreue und Urkundenfälschung

begangen hat.

15.4 Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der AN gegen ZVB Los 1-5 Nr. 13.1 und 13.2, 2. Absatz verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.

15.5 Vor Ausübung der Rechte gemäß diesen ZVB Nr. 15.1, 15.2, 15.3 und 15.4 erhält der AN Gelegenheit, zu dem Kündigungs- bzw. Rücktrittsgrund schriftlich Stellung zu nehmen.

15.6 Tritt der AG gemäß ZVB Los 1-5 Nr. 15.1, 15.2, 15.3 oder 15.4 vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der AN die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

15.7 Bei Kündigung oder Rücktritt sind AG und AN verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

15.8 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

16 Zahlungen und Rechnungsstellung

16.1 Der AN kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der AG nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom AN auch die IBAN / BIC anzugeben. Mögliche Zahlungen des AN an den AG müssen auf das Konto des AG, welches dem AN benannt wird, erfolgen.

16.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Bei Zahlungen an den AG gelten die Ausführungen sinngemäß.

16.3 Als Tag der Zahlung gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
- b) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des AG der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.

- 16.4 Für Vorauszahlungen ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft nach Formblatt 423 des Vergabehandbuches zu leisten.
- 16.5 Bei (möglichen) Zahlungen an den AG wird kein Skonto eingeräumt. Vom AN angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden.
Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim AG oder dessen Beauftragten. Prüfbar sind Rechnungen, denen eindeutige Leistungsnachweise beiliegen (z.B. Wiegescheine, vom AG abgezeichnete Lieferscheine, Daten des AG, die dem AN mitgeteilt wurden usw.). Bei Zahlungen an den AG gelten die Bestimmungen der Vertragsunterlagen.
- 16.6 Der AG ist nach Maßgabe des Hess. Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG § 19 Abs. 4) berechtigt, zur Erfüllung aus dem Vertrag sich ergebender Verpflichtungen Zahlungen unmittelbar an Gläubiger des Auftragnehmers (Lieferant, Nachunternehmen) zu leisten, soweit die in § 19 Abs. 4 genannten Bedingungen erfüllt sind. Ansonsten gelten die Regelungen von § 19 Abs. 5 und 6 des HVTG für diesen Vertrag.

17 Abtretung

- 17.1 Abtretungen müssen vom AN gemäß Formblattmuster 431 des Vergabehandbuches (VHB) angezeigt werden.
- 17.2 Der AG bestätigt dem AN den Eingang der Abtretungsanzeige nach dem Formblattmuster 432 des Vergabehandbuches (VHB).
- 17.3 Die Übertragung dieses Vertrages auf einen anderen Rechtsträger bedarf der Zustimmung des AG. Gleiches gilt für die Übertragung von mehr als 75 % der Geschäftsanteile oder sonstigen Anteile des AN auf einen anderen Rechtsträger.

18 Rückgabe der Bürgschaftsurkunden

- 18.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften (Formblatt nach Anlage 11, Bestandteil der Vergabeunterlagen) werden nach Empfang der Schlusszahlung oder nach Leistungsende auf Verlangen zurückgegeben, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat. Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- 18.2 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften (Formblatt 423 des Vergabehandbuches) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

19 Geschäftsbedingungen des AN

Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht.

20 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

21 Änderung der Vergütung

Beansprucht der AN auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine Änderung der Preisvereinbarung, muss sie bzw. er dies dem AG unverzüglich – noch vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach – anzeigen. Der AN muss die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachweisen.

22 Urkalkulation

Der AN ist verpflichtet, sofern vor Vertragsschluss die Urkalkulation noch nicht dem AG übersendet wurde, nach Eingang des Auftragsschreibens unverzüglich die Urkalkulation an den AG abzusenden. Die Urkalkulation muss spätestens 3 Werktage nach Auftragseingang beim AG eingehen. Für die Beurteilung der fristgerechten Zustellung ist der Tag des Eingangs der Urkalkulation beim AG, nicht der Tag des Versandes an den AG maßgeblich.

23 Wettbewerbsbeschränkungen

Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 5 v.H. der Gesamtauftragssumme ohne USt. an den AG zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG, insbesondere solche aus VOL/B § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

24 Überzahlungen

- 24.1 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 24.2 Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

25 Umsatzsteuer (USt.)

Für die Leistungsabrechnung gilt der jeweils gesetzliche Umsatzsteuersatz.

26 Mindestlohn und gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Leistungsmissbrauch

- 26.1 Der AN erklärt und verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages oder Lohnes entspricht, an den der AN aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere (landes)gesetzliche Bestimmungen über Mindestlöhne.
- 26.2 Der AN verpflichtet sich, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese eine gleichlautende Erklärung dem AN gegenüber schriftlich abgeben. Die

Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom AN aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

- 26.3 Der AN verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch (insbesondere § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Sozialgesetzbuch, § 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.
- 26.4 Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass das Landesarbeitsamt dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein in Ziffer 26.3 aufgeführtes Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
- 26.5 Der AN stellt sicher, dass jeder Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfe ebenfalls entsprechende schriftliche Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.

27 Nachweise und Kontrollen

- 27.1 Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 4 (Tariftreuepflicht) und 6 (Mindestentgelt) des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber darf zu diesem Zweck angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in die Entgeltabrechnungen und anderen Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers sowie aller weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Der Auftraggeber kann hierzu auch Auskunft verlangen. Der Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Beauftragung von Nachunternehmen und/oder Verleihunternehmen, mit diesen zu vereinbaren, dass das vorstehende Auskunfts- und Prüfungsrecht des Auftraggebers auch ihnen gegenüber gilt.
- 27.2 Die Auftragnehmer sowie alle Nachunternehmen und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Nr. 27.1 dieser ZVB über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers sind ihm diese Unterlagen vorzulegen und als Kopie oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflicht durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.
- 27.3 Der Auftraggeber nutzt die ihm als Kopie oder elektronisch zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Nr. 27.1 dieser ZVB und bewahrt diese höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags auf.